Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 7 (1794)
Heft: 15

Rubrik: Nachrichten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachrichten.

Auszug
aus dem Pferd- und Viehausfuhrs Mandat, vom 4ten April, 1794.

1. Zwischen den Jahrmärkten dürfen weder Pferde noch Viehwaar an fremde Leute oder hiesige Händler verkauft oder vertauscht werden. Jeder wird als ein Händler betrachtet, welcher ein feilhabendes Pferd nicht sechs Wochen oder die Viehwaar nicht drey Wochen an eignem Futter gehabt.

2. Das gleiche Verboth gilt auch während den Jahrmärten. Berner und Freyburger allein sind ausgenommen, wenn sie mit oberkeitlichen Hausgebrauchsscheinen versehen sind; diese Scheine müssen aber in der Stadt von Hr. Seckelschreiber, auf dem Land von dem Oberamtmann oder seinem Staatthalter zuvor unterzeichnet seyn. Die gleichen Herren ertheilen gegen Erlag von 4 Kreutzern den Käufern einen Schein, ohne den die erkaufte Waare, die darinn ausführlich beschrieben, nicht darf außer Lands geführt werden. Auch der Verkäufer erhält von da aus eine Verkaufsquittung, unentgeldlich, um sich bey seiner Behörde rechtfertigen zu können.

3. Mit oberkeitlichen Scheinen versehen und bey Beobachtung der nämlichen Formalitäten, ist den Metzgermeistern der Stadt Bern, allein erlaubt Viehwaar für ihre Fleischbänke anzukaufen.

4. Die Besuchung aller auswärtigen Jahrmärkte, die bern- und freyburgischen ausgenommen, ist untersagt. Wer an diesen Markten etwas verkauft, soll eine Oberamtliche Verkaufsquittung heimbringen.

5. Der Transit fremder Pferde und des Viehs bleibt noch ferners offen; doch müssen beym Landeseintritt davon oberkeitlich besiegelte Transit- sowohl als Ankaufsscheine dem Inspektor vorgewiesen, von selbem unterzeichnet, und beym Austritt des Landes dem letzten Inspektor an der Straße wiederum gezeigt werden.

6. Solothurnische, die zu Pferd außer Lands reisen oder mit Vieh und Pferden eine Fuhr ins Ausland zu machen haben, müssen selbe beym Landesaustritt dem Inspektoren angeben, und bey ihrer Rückkehr sich wiederum damit erstellen — Deßgleichen die fremden Sennen, wenn sie ins Land zum Füttern kommen.

Endlich wird verbothen, aller Art Fleisch, Kälber, Schafe, Schweine, Speck, Unschlitt und Schmeer außer Lands zu verkaufen.

Von der jedesmaligen Strafe fällt ein Drittel dem Richter, ein Drittel dem Verlaider und ein Drittel den Armen anheim.

Damit mit dem bereitsangekündigten Rechnungstag des Jüngsthin verstorbenen Jost Pannwarth gewester Ziegler in hier behörig fürgefahren werden möge, so werden alle diejenige, welche für gebrannte Waar von Lobl. Bauamt Zedel erhalten, und ihre Waar noch nicht abführen lassen, in Zeit 14 Tegen ihre Zedel an Hr. Bauamts Sekretarium abgeben, und vermelden, wie viel ihnen annoch daran ermangle, wodeñ das ferner weitere wird vorgenommen werden.

Bauamt Solothurn.

Bey der Buchhandlung der typographischen Gesellschaft in Bern neben dem Hotel wird im halben Preis verkauft: Hrn. von Hallers Beschreibung seines Münzkabinets von Medaillen und andern denkwürdigen Schaustücken in 2 Bänden nebst 12 Kupferstichen a 1 Nthl.

Herr Hofmann Zahnarzt, ein Mitglied der Akademie zu Mez, macht alle Operationen im Munde und Zähnen, wenn sie auch noch so angesteckt und unheilbar sind, mit der grösten Geschicklichkeit. Er kurirt für immer die angesteckten Zähne, ohne sie auszureißen, setzt neue Zähne sehr fest ein, und befestigt die wackelnden. Man findet alles bey ihm, was für die Reinlichkeit des Mundes dienlich ist. Er besitzt vorzüglich einen Spiritus, der die grösten Zahnschmerzen im Augenblicke tödet, und sie für immer vertreibt, wenn man denselben 3 bis 4 Tage gebraucht. Er wird sich nur 8 Tage hier aufhalten, weil er in zerschiedene Kantone berufen ist. Er logirt im Hirschen.

Auflösung der letzten Scharade.

Der Nachtwächter

Räthsel.

Ich bin ein sonderbares Wesen,
Du kannst mich sehen, fühlen, lesen!
Zwar keinen Anfang habe ich,
Gelt! Leser, das ist wunderlich!
Doch habe ich ein Ende,
Drum rathe mich behende.